



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 28.01.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Zieverich, Blatt 1233,
BV lfd. Nr. 1**

1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zieverich, Flur 4, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 5, 6, 7, Größe: 286 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet, nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit A 5 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 1229 bis 1233 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen: bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte gerade Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung

**Wohnungsgrundbuch von Zieverich, Blatt 1233,
BV lfd. Nr. 2/zu 1**

1/40 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zieverich, Flur 4, Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 5, 6, 7, Größe: 84 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im 4. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses im Wohnpark Zieverich, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 2 Fluren, Bad, Balkon (Wohnung Nr. 5) mit einem wohnungsergänzenden Kellerraum (Nr. 5A) sowie 1 / 40 Miteigentumsanteil an dem mit einem Treppenhaus bebauten Grundstück.

Wohnfläche: 77,06m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

81.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Zieverich Blatt 1233, lfd. Nr. 1 80.000,00 €
- Gemarkung Zieverich Blatt 1233, lfd. Nr. 2/zu 1 1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

